

## Infobrief

der Kanzlei  
Uhl

Konrad-Adenauer-Allee 25  
86150 Augsburg  
Telefon: 0821/3 55 30  
Fax: 0821/51 26 82  
E-Mail: [info@raau.de](mailto:info@raau.de)  
Homepage: [www.raau.de](http://www.raau.de)  
oder [www.rechtsanwalt-uhl.de](http://www.rechtsanwalt-uhl.de)  
Gerichtsfach Augsburg: 18/11  
Datum: 18.01.2019

### Kein Kontoführungsentgelt beim Bausparvertrag

Es durften bisher Bausparkassen keine Kontogebühren für das vereinbarte Bauspardarlehen verlangen. Diese Rechtsprechung wurde verbraucherschützend erweitert, indem dieses Kontoführungsentgelt auch schon in der Sparphase dieses Bausparvertrags verboten ist.

#### Fall:

Die LBS Nord hatte ihre Vertragspartner Ende 2017 über Änderungen der Vertragsbedingungen in mehreren Bauspartarifen informiert. Ab Januar 2018 sollten die Kunden ein Kontoentgelt von 18 Euro im Jahr leisten müssen. Dies sollte als Gegenleistung erbracht werden, da die Bausparkasse „alle Leistungen, die für eine Verschaffung der Anwartschaft auf das zinssichere Bauspardarlehen erforderlich sind.“ damit erbringt.

#### Urteil des Landgerichts Hannover:

Das Kontoentgelt benachteiligt die Kunden unangemessen und ist daher unwirksam. Die Bausparkasse nimmt hier wesentliche eigene Aufgaben wahr, zu denen sie aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtet ist. Der Aufwand darf nicht kostenpflichtig auf den Kunden abgewälzt werden. Den internen Aufwand der Bausparkasse hat diese selbst zu tragen.

#### Quelle:

<https://www.vzbv.de/pressemitteilung/bausparkasse-darf-kein-kontoentgelt-verlangen>; Urteil des Landgerichts Hannover vom 8.11.2018, Az. 74 O 19/18 (nicht rechtskräftig)

**Fazit:**

Falls Sie ein derartiges Kontoentgelt schon bezahlt haben, drängen Sie auf Erstattung. So hat auch die Debeka Bausparkasse AG im Streit um eine „Servicepauschale“ vor dem Landgericht Koblenz in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil verloren (AZ.: 16 O 133/17).

Rechtsanwalt Robert Uhl, 18.01.2019